

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1924

7 (9.1.1924) Badischer Zentralanzeiger für Beamte Nr. 2

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen.

Nr. 2

Wozu: Erscheint jeden Mittwoch und kann ohne die Kreisliche Zeitung einzeln für 12 Goldpfennig für jede Ausgabe, woraus für 60 Goldpfennig zusätzlich Porto, vom Verleger
Karlsruhe i. S., Karlsruherstr. 14, oder von allen Postämtern bezogen werden.

9. Jan. 1924

Der Steuerabzug vom Gehalt vom 1. Januar 1924 an

Wie schon in der vorigen Nummer des Zentralanzeiger³ angedeutet worden ist, verdrängt mit Ablauf des Kalenderjahres 1923 der seit Oktober wöchentlich veröffentlichte Multiplikator (Verhältniszahl) für die Ermäßigungsätze beim Steuerabzug und zwar deshalb, weil vom 1. Januar 1924 an neue Bestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn auf Grund der zweiten Steuerreform in Kraft treten. Von diesen ist für die Beamten folgendes zu wissen wichtig:

1. Berechnung der Steuer. Während bisher vom gesamten Gehaltsbetrag 10 v. H. abzüglich fester Papiermarkermäßigungen nach dem Familienstand sowie zur Abgeltung der Wohnungskosten und sonstigen Abzüge als Steuer einbehalten worden ist, bleibt künftig zunächst ein — ohne Rücksicht auf den Familienstand des Beamten — für jeden Beamten gleicher, bestimmter Teil des Arbeitslohns vom Steuerabzug frei. Dieser sogen. steuerfreie Lohnbetrag beträgt bei Zahlung des Gehalts für volle Monate 50 Goldmark monatlich (bei Zahlung der Befehle nach 1/2 Monat demnach 25 Goldmark); dieser Betrag, mit dem die Werbungskosten als Abzug gelten, ist also von vornherein jeweils vom Gehalt abzuziehen, bevor der Steuerabzug im einzelnen mit 10 v. H. oder (wie im folgenden näher dargelegt ist) weniger vorgenommen wird. Bei dem Satz von 10 v. H. verbleibt es, sofern der Gehalt eines ledigen oder kinderlos verwitweten Beamten in Betracht kommt. Handelt es sich dagegen um einen verheirateten Beamten mit oder ohne Kinder oder um einen solchen Beamten, der noch in seinem Haushalt für Kinder oder mittellose Angehörige, was beim Finanzamt besonders anzumelden ist, damit auf dem Steuerbuch hierüber das Nötige vermerkt wird, zu sorgen hat, so ermäßigt sich der Steuerabzug von 10 v. H. um je 1 v. H. für die Ehefrau und die minderjährigen Kinder (ev. mittellose Angehörigen), wenn diese auf dem Steuerbuch vermerkt sind. Es kommen also als Hundertsätze in Betracht:

lofern die Zahl der minderjährigen Kinder und mittellosen Angehörigen beträgt	bei einem verheirateten Beamten	bei einem ledigen oder verwitweten Beamten
—	9 v. H.	10 v. H.
1	8 "	9 "
2	7 "	8 "
3	6 "	7 "
4	5 "	6 "
5	4 "	5 "
6	3 "	4 "
7	2 "	3 "
8	1 "	2 "
9	—	1 "
10	—	—

Beispiel: a) lediger Beamter mit 100 Goldmark Monatsgehalt, Steuerabzug 100 — 50 = 50 Goldmark, Steuer 10 v. H.
b) verheirateter Beamter mit 4 minderjährigen Kindern und einem Monatsgehalt von 120 Goldmark.
Steuerabzugspflichtig: 120 — 50 = 70 Goldmark.
Die Steuer beträgt 10 — 1 (für die Ehefrau) — 4 (für die Kinder) also 5 v. H. von 70 = 3,50 Goldmark.
2. Das Steuerbuch wird von der Gemeindebehörde ausgestellt und das Jahr über bei der Beschäftigungsstelle aufbewahrt. Mittellose Angehörige sind nur zu berücksichtigen, wenn sie vom Finanzamt auf dem Steuerbuch eingetragen sind.
3. Die durch den Abzug vom Arbeitslohn einzubehaltenden Steuerbeträge sind in allen Fällen auf den nächsten durch 5 Goldpfennig teilbaren Betrag nach unten abzurunden.

Zur Personal-Abbau-Verordnung (Fortsetzung.)

Wenn auch die Verordnung nur dem Wert der dienstlichen Leistungen für die Verwaltung — also nicht für die Gesamtheit, deren Diener nach Art. 130 Abs. 1 der Weimarer Verfassung die Beamten sind — die entscheidende Bedeutung beizumessen ist, so ist die ideale und praktische Verbindung des Werturteils über dienstliche Leistungen mit der Beurteilung außerdienstlicher Vorgänge schließlich nicht ausgeschlossen. Daran wird auch dadurch nichts geändert, daß nach Art. 3 § 4 die Auswahl durch die politische, konfessionelle oder gewerkschaftliche Betätigung und durch die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer politischen Partei und zu einem politischen, konfessionellen oder Berufsverein nicht beeinflusst werden darf. Wenn schon derartige Gemeinschaften, deren Jurisprudenz und Erfahrung wegen der Unkontrollierbarkeit keine große Bedeutung beilegen, aufzunehmen waren, hätten die Einflüsse der Rücksichten auf Geschlecht, verwandtschaftliche Beziehungen und gesellschaftliche Vereinigungen nicht unbedenktlich bleiben dürfen. Auch kann man weniger besorgt sein, daß Beamte und Angestellte wegen politischer Tätigkeit entlassen werden, als daß vielmehr in bestimmter Richtung politisch tätige und willfährige Kräfte zum Nachteil für die Unparteilichkeit des Beamtenstandes in der Verwaltung auch dann festgehalten werden, wenn sie nach sachlichen Erwägungen vor anderen dem Abbau verfallen müßten, wie wir überhaupt der Meinung sind, es sei viel zweckentsprechender, vor allem die in der Nachkriegszeit ohne genügende Vorbildung und ohne fachliche Eignung in Masse in den Reichs- und Staatsdienst übernommenen Personen restlos wieder auszumergen, als Gemeindefunktionäre und Lehrer in den einseitigen Aufstiegsstellen zu verbleiben, für welche der Gesetzgeber — wenigstens in Preußen — bisher aus guten Gründen diese Maßnahme ausgeschlossen hatte.
Unter der Voraussetzung gleichwertiger Leistungen verschiedener „abzubauen“ Beamten sind nach Art. 3 § 3 maßgebend:

a) die wirtschaftlichen und
b) die Familienverhältnisse,
wobei doch nicht zu verkennen ist, daß beide Faktoren sehr leicht und häufig ineinander übergehen werden.
Bei Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der verheirateten Beamten sollen Beamte, deren Ehegatte einen dauernden und gewissen Erwerb hat (was ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen „dauernd“ zu verstehen, wenn nicht einmal die verfassungsmäßig garantierte Rechtsstellung der lebenslanglich angestellten Beamten „gesichert“ ist?), aus dem ein angemessener Beitrag zu den Kosten des Haushalts geleistet werden kann, in erster Linie in den einseitigen Aufstiegsstellen berücksichtigt werden (Auscheidung der sog. „Doppelexistenzen“).
Bei Berücksichtigung der Familienverhältnisse sollen vor den anderen Beamten die über 60 Jahre alten Beamten (soweit sie nicht nach Art. 2 wegen Vollendung des 58. Lebensjahres von dem Recht Gebrauch machen, ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand überzutreten), sodann ledige Beamte vor verheirateten Beamten, kinderlos verheiratete vor verheirateten, verwitweten und geschiedenen Beamten mit unterhaltberechtigten Kindern, verheiratete, verwitwete und geschiedene Beamte mit unterhaltberechtigten Kindern nach Maßgabe der Zahl und Hilfsbedürftigkeit dieser Kinder ausgewählt werden.
Kinderlos verheirateten Beamten stehen ledige Beamte gleich, die auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Familienangehörigen zur Unterhaltung des notwendigen Lebensunterhalts regelmäßig einen wesentlichen und unentbehrlichen Beitrag leisten.
(Fortsetzung folgt)

Freier Samstag-Nachmittag oder nicht?

Ein Staatsbeamter schreibt uns: Die jüngst im Zentralanzeiger für die Verbehaltenung des freien Samstag-Nachmittags angeführten Gründe müssen auch auf ihre Durchführbarkeit geprüft werden. Das Reichskabinett hat die 5 1/2 stündige wöchentliche Arbeitszeit für die Beamten beschlossen; in welcher Form die badische Regierung den Beschluß übernehmen wird, weiß man nicht. Bleibt sie an den ersten 5 Tagen der Woche je 9 1/2 Stunden arbeiten, dann bleiben für den Samstag noch 6 1/2 Stunden übrig, um zu den 54 Stunden zu gelangen. Wird dies möglich sein? Wird man von 8 bis 1/3 oder von 1/8 bis 2 Uhr arbeiten lassen können? Oder wird die Lösung so getroffen werden: Aufhebung des freien Samstagnachmittags und Arbeitszeit pro Tag 9 Stunden, da 6 x 9 = 54? Darum wird es sich drehen.
Die Aufhebung des freien Samstag nachmittags wird natürlich, besonders in der Sommerzeit, überaus hart empfunden werden, da der Beamte dann von Montag früh bis Samstagabend zu keiner Stunde in die Lage versetzt ist, Einkäufe zu machen und andere Besorgungen vorzunehmen. Ein akzeptabler Ausweg sollte von den Beamten-Organisationen der Regierung vorgeschlagen werden.

Was der Beamte für Familie u. Haushalt benötigt

Sonder-Verkauf!

zu bedeutend herabgesetzten Preisen



Beachten Sie unsere
Schaufenster-Auslagen
unter Berücksichtigung
unserer erstklassigen Qualitäten

Carl Fritz & Co.

Adlerstrasse 43 KARLSRUHE Kaiserstrasse 36
Verkaufsstellen in: Stuttgart, Heilbronn, Mannheim

KUNSTHANDLUNG
WILH. VIVELL NACHF.
WALDSTRASSE 33 :- GEGENÜBER DEM COLOSSEUM
GERAHMTE BILDER — KUNSTBLÄTTER
ORIGINALRADIERUNGEN UND GEMÄLDE
EINRAHMUNGEN IN GEDIEGENER AUSFÜHRUNG BEI BILLIGSTER BERECHNUNG G. 299

Neu! **Unübertroffen!** Neu!
Der kalt abwaschbare **weiche Sportkragen** G. 291
ist wieder da! Keine Wäscherei mehr! Genau wie Leinwandkragen leicht und angenehm tragbar. Verlangen Sie kostenlose Mustervorlage.
W. Läger & Co., Karlsruhe, Waldstr. 33

Möbel Speisezimmer
Herrenzimmer
Schlafzimmer
Küchen G. 292
einzelne Möbelstücke
in bekannt großer Auswahl im Möbelhaus
Maier Weinheimer
Karlsruhe Zahlungserleichterung, Kronenstr. 32

S. Kleiner, Seifenhaus
Kaiserstraße (zwischen Waldhornstraße und der Alten Brauerei Hoepfer) **Telephon 5177**
Sämtliche Waschmittel, Seifen, Seifenpulver etc., Parfümerie und Toilettenartikel
Gute Qualitätsware (G. 290) **Billige Preise**
Für Großverbraucher (Behörden, Anstalten etc.) besonders günstig.

Bezugsquellen für den Bedarf der Behörden

Studien zur Talgeschichte der großen Wiese im Schwarzwald
Von Dr. BERNHARD BRANDT
Mit 2 Karten und 3 Tafeln. Preis 2,70 G.-M.
„Die Arbeit ist als guter Beitrag zur Geschichte des südlichen Schwarzwaldes zu begrüßen.“ (Petermanns Geogr. Mitteilg.)
Verlag G. Braun in Karlsruhe, Karlsruherstr. 14

Uniformen für Polizei- u. Gemeindebeamte, Feuerwehrcorps, Zoll- u. Finanzbeamte, Eisen- u. Straßenbahnen, Feld- u. Waldhüter, sowie Berufsleistungen jed. Art
Albert Hilbert, G. m. b. H., Rastatt
Süddeutsche Bekleidungs-Industrie
Filiale: Ludwigshafen a. Rhein, Bismarckstraße 40.



GEBRÜDER BACHERT
KARLSRUHE I. B.
Liststr. 5 Tel. 443
Glocken- und Metallgiesserei
Eisen- und Tempergiesserei